



Informationsblatt zur Ausstellung einer Steuerbescheinigung gem. §§ 7i, 10f, 10g, 11b Einkommenssteuergesetz (EStG), § 82i Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)

Denkmaleigentümer:innen können für Aufwendungen an ihrem Denkmal Vergünstigungen bei der Einkommenssteuer in Anspruch nehmen, für die sie eine Steuerbescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt benötigen. Dies gilt für Denkmäler

- die **vermietet oder zu gewerblichen Zwecken** genutzt werden (Einkunftserzielung),
- die zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt werden,
- die **weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken** genutzt werden (z. B. Grabmale).

1. Voraussetzungen

Voraussetzung für die Steuerbescheinigung ist, dass das Gebäude bzw. das Kulturgut ein **Denkmal im Sinne des Hessischen Denkmalschutzgesetzes** (HDSchG) ist.

Ob es sich bei Ihrer Liegenschaft um ein denkmalgeschütztes Objekt handelt, erfragen Sie bitte direkt beim

Landesamt für Denkmalpflege Hessen (LfDH)
Schloss Biebrich, 65203 Wiesbaden
E-Mail: denkmalverzeichnis.wi@lfh-hessen.de

Unter der digitalen Denkmaldatenbank des LfDH können Sie sich ebenfalls informieren, ob es sich um ein Kulturdenkmal handelt. Dieses Verzeichnis finden Sie unter <http://denkxweb.denkmalpflege-hessen.de>.

Weitere Voraussetzung für die Steuerbescheinigung ist die **vorherige Abstimmung** der (Bau-) Maßnahmen mit dem Denkmalamt Frankfurt am Main. Den Antrag auf eine denkmalrechtliche Genehmigung finden Sie unter:

<https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/denkmalamt/formulare>

2. Antragsverfahren

Ihr Antrag muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- ⇒ Vollständig ausgefülltes und vom Antragsteller unterschriebenes Formular „**Antrag auf Steuerbescheinigung**“ (dieses steht Ihnen auf unserer Internetseite zum Download zur Verfügung: <https://frankfurt.de/service-und-rathaus/verwaltung/aemter-und-institutionen/denkmalamt/formulare>).
- ⇒ **Auflistung der Rechnungen und Belege** (siehe Formular „Auflistung Rechnungen für Steuerbescheinigung“, ebenfalls auf o. g. Link zu finden)

- Die Rechnungen sind in der „Auflistung der Rechnungen“ einzutragen. Die Rechnungen sind so zu nummerieren, dass die Nummerierung der Rechnungen mit der Nummerierung in der Auflistung übereinstimmt.
- Erforderlich ist die Vorlage von Schlussrechnungen. Abschlagszahlungen und Kostenvoranschläge ersetzen keine Schlussrechnung. Die Rechnungsbeträge müssen nachvollziehbar sein, d. h. eindeutige Zuordnung zu Objekt und zur Maßnahme.
- Kassenzettel müssen Menge, Artikel und Preis eindeutig erkennen lassen.
- Die Auflistung ist Bestandteil der Steuerbescheinigung. Die vorgelegten Rechnungen/ Belege erhalten Sie zusammen mit der Bescheinigung zurück.

⇒ **Dokumentationsfotos** (Nachweis der durchgeführten Maßnahme bzw. Bilder des Zustands vor und nach der Maßnahme).

Die Steuerbescheinigung kann auch in Vertretung für den/die Eigentümer:in beantragt werden. In diesem Fall bitten wir um Vorlage einer entsprechenden **Vollmacht**.

Für Baudenkmäler kann die Antragstellung auch **online** erfolgen. Der Link steht Ihnen auf der Homepage des [Verwaltungsportals](#) Hessen zur Verfügung.

3. Ausstellung der Steuerbescheinigung

Ihr Antrag auf Steuerbescheinigung wird anhand der Bescheinigungsrichtlinien des Hessischen Finanzministeriums und Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 21.02.2022 (kurz: BRL) geprüft. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt die Ausstellung der Steuerbescheinigung. Diese erhalten Sie mit Ihren eingereichten Unterlagen zurück. Die Steuerbescheinigung ist dem Finanzamt vorzulegen.

Bitte beachten Sie hierbei, dass nicht jede denkmalschutzrechtlich genehmigte (Bau-) Maßnahme an einem denkmalgeschützten Gebäude bescheinigungsfähig ist.

4. Gebühren

Die Steuerbescheinigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den anerkannten Aufwendungen. Auf die [Verwaltungskostenordnung](#) wird hingewiesen. Eine Rechnung liegt unserer Steuerbescheinigung bei.



Kurt-Schumacher-Str. 10
60311 Frankfurt am Main
Abteilung 60B.3 - Verwaltung
Frau Montalto, Tel.: 069 – 212 30578
Frau Wißner, Tel.: 069 – 212 36899
Email: denkmalamt@stadt-frankfurt.de
Internet: www.denkmalamt.stadt-frankfurt.de